Bekanntmachung zur
Wahlvorschlagsliste

Liebe Gemeindeglieder,

für die Wahl der Kirchenältesten unserer Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde am 30. November 2025 hat der Ältestenkreis im Verfahren nach § 66 LWG folgende wählbaren Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen:

Name	**Vorname**	**Alter**	**Beruf oder Tätigkeit**
Butzer	Iris	60 Jahre	Erzieherin
Heger	Rüdiger	67 Jahre	Rentner
Jahraus	Simone	44 Jahre	Sozialpädagogin
Kraetz	Jasmin	47 Jahre	Personalreferentin
Lang	Werner	75 Jahre	Rentner
Stieboldt	Sven	30 Jahre	Softwareentwickler
Veith	Samuel	29 Jahre	Bautechniker
Zeitler	Joachim	57 Jahre	Bezirksjugendreferent

Innerhalb einer Frist von fünf Tagen kann jedes im Wahlverzeichnis eingetragene Gemeindeglied beim Ältestenkreis gegen die Aufnahme einer Kandidatin oder eines Kandidaten in die Wahlvorschlagsliste Bedenken vorbringen. Diese können sich darauf beziehen, dass die Wählbarkeit nicht besteht oder eine Aufnahme in den Wahlvorschlag versehentlich unterblieben ist. Der die Bedenken tragende Sachverhalt ist vorzubringen und zu belegen. Der Ältestenkreis entscheidet über die Aufnahme einer Person in den Wahlvorschlag. Bei rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Voraussetzungen legt er die Angelegenheit dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor.

Die Grundordnung und das Leitungs- und Wahlgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden können Sie über die Rechtssammlung online (www.kirchenrecht-baden.de) oder beim Pfarramt während der allgemeinen Sprechzeiten einsehen.

Linkenheim-Hochstetten, den 26.09.2025

Der Ältestenkreis